

Bundessozialgericht

11 RA 26/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Dez. 1968

Kläger und Revisionskläger,

Reg.-Hauptsekretär Prozeßbevollmächtigter:
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. November 1968 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1944, beantragte im Mai 1961 die Gewährung einer Waisenrente nach dem im Februar 1961 verstorbenen Professor H: A: (Versicherter). Er gab an, das außereheliche Kind des Versicherten zu sein. In einer von ihm vorgelegten standesamtlichen Geburtsurkunde ist er als Kind des R: W: und dessen Ehefrau He Rc W: geb.R: eingetragen. Diese Ehe wurde später geschieden.

Der Kläger legte zur Begründung seines Antrags auf Waisenrente eine notariell beurkundete "Unterhaltsverpflichtung" des Versicherten vom 31. Oktober 1947 vor, worin dieser bekannte, der "natürliche" Vater des Klägers zu sein und sich ua verpflichtete, dem Kläger bis zum 21. Lebensjahr einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 150,-- RM sowie zusätzlich aus den Einnahmen eines jeden von ihm geleiteten Konzerts 50,-- RM zu zahlen. Aufgrund dieser Verpflichtung, deren Umfang wiederholt Gegenstand zivilgerichtlicher Verfahren war, leistete der Versicherte bis kurz vor seinem Tode Unterhaltszahlungen an den Kläger.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 1961 lehnte die Beklagte den Antrag auf Waisenrente ab, da die Geburtsurkunde den Kläger als eheliches Kind der damaligen Eheleute W: ausweise. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) führte aus: Da der Versicherte in notarieller Urkunde die (außereheliche) Vaterschaft anerkannt und sich zum Unterhalt für den Kläger verpflichtet habe, seien zwar "an sich"

- 3 -



- 3 -

die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nach § 44 iVm § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erfüllt. Dem Anspruch stehe aber entgegen, daß der Kläger während der früheren Ehe seiner Mutter mit R: W: geboren sei, die Geburtsurkunde ihn als eheliches Kind ausweise und seine Ehelichkeit nicht angefochten worden sei. Die "Anerkennung" der Unehelichkeit durch alle "Beteiligten" - die damaligen Eheleute W:, den Versicherten und den Kläger - sei für die Rechtsstellung des Klägers nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ohne Bedeutung, die Unehelichkeit des Klägers hätte allein im Statusprozeß festgestellt werden können. Da die Ehelichkeit jedoch nicht angefochten und die Möglichkeit der Anfechtung durch den Staatsanwalt inzwischen auch weggefallen sei, könne nach § 1593 BGB die Unehelichkeit nicht mehr geltend gemacht werden, gleichgültig aus welchen Gründen die Anfechtung der Ehelichkeit unterblieben sei. Zu beachten sei im übrigen, daß dem Kläger als dem ehelichen Kind des R: W: Leistungen aus dessen Versicherung zuständen, wenn dieser in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert wäre.

Mit der zugelassenen Revision beantragte der Kläger,
die Urteile des Bayerischen LSG vom 30. November 1965 und des Sozialgerichts München vom 10. April 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Waisenrente zu zahlen.

Er rügte, das LSG habe § 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG unrichtig angewandt und die Art. 3 und 6 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften komme es nur auf die "blutmäßige Abstammung" an. Hieran habe sich auch durch Art. 3 § 2 des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nichts geändert.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sie ist aber unbegründet. Das LSG hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Waisenrente aus der Versicherung des H. A. verneint.

Nach § 44 AVG iVm § 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG sind die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten waisenrentenberechtigt, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob aufgrund der in notarieller Urkunde erklärten "Unterhaltsverpflichtung" des Versicherten, in der der Versicherte sich auch als der "natürliche" Vater des Klägers bekannt hat, die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Versicherten als "festgestellt" im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG anzusehen wäre. Eine solche Feststellung ist nämlich nur für den Anspruch eines "unehelichen" Kindes eines männlichen Versicherten erheblich. Der Kläger ist jedoch im Rechtssinne "eheliches Kind" des Ri W. und dessen früherer Ehefrau He R. W. Er kann nicht



- 5 -

"uneheliches Kind" des Versicherten im Sinne von
§ 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG sein.

Ob ein Kind als "eheliches Kind" oder als "uneheliches Kind" anzusehen ist, beurteilt sich - wie der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Beschluß vom 11. Mai 1960 zu den §§ 1260 Satz 1, 1259 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF unter Bezug auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) entschieden hat (BSG 12, 147) - nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Große Senat hat hierzu ausgeführt: § 1258 Abs. 2 RVO aF bestimme nur, wer zu den waisenrentenberechtigten Kindern gehöre; er enthalte insoweit - abgesehen von § 1258 Abs. 2 Nr. 7 RVO aF hinsichtlich des Begriffs "Pflegekind" - keine eigene Begriffsbestimmung, sondern verwende Rechtsbegriffe, die aus anderen Bereichen stammen. Für die Gruppe der "ehelichen Kinder" in Nr. 1 sei das bürgerliche Familienrecht der maßgebende Rechtsbereich, da hier der Rechtsbegriff des ehelichen Kindes durch ein "ausgewogenes System materieller Rechtssätze" geprägt sei. Auch lasse sich die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern im Sinne dieser Vorschrift nur durchführen, "wenn man die im öffentlichen wie im bürgerlichen Recht allein maßgebenden Begriffe des bürgerlichen Rechts zugrunde legt"; denn es müsse sichergestellt sein, daß ein Kind, das in allen anderen Rechtsbereichen als ehelich gelte, auch in der Rentenversicherung als ehelich behandelt werde. Die gleiche Rechtsauffassung vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG - (vgl. die Urteile vom 29. Februar 1968, VIII C 82/67 = NJW 1968, 1645 und VIII C 49/67 = MDR 1968, 698);

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

darnach ist an eine "abschließende Statusregelung einer familienrechtlichen Beziehung, "in der Familienrechtsordnung des BGB auch dann anzuknüpfen, "wenn andere Gesetze - auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts - darauf Bezug nehmen" (sei es auch nur stillschweigend), ohne ihrerseits eine besondere Regelung zu treffen.

Der erkennende Senat schließt sich dieser Auslegung des Begriffs des ehelichen Kindes für das Recht der Sozialversicherung an. Daraus folgt zwingend, daß auch die hier zu entscheidende Frage, wann ein Kind "uneheliches" Kind eines männlichen Versicherten im Sinne der §§ 44, 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG ist, nach dem Familienrecht des BGB zu beurteilen ist. Ebenso wie im bürgerlichen Recht kann auch im Recht der Sozialversicherung ein Kind nur entweder eheliches Kind oder uneheliches Kind, niemals aber sowohl ehelich als auch unehelich sein.

Nach bürgerlichem Recht ist der Kläger - wörußer zwischen den Beteiligten auch kein Streit herrscht - das eheliche Kind der (inzwischen geschiedenen) Eheleute R und H R W.

Dies folgt aus § 1591 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB idF sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Familienrechts-Änderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl I 1221). Danach ist ein Kind, das - wie hier - nach der Eheschließung geboren wird, ehelich, wenn die Frau es (vor oder) während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; die Beiwohnung des Mannes wird ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



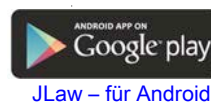
- 7 -

mutet. Das Kind ist zwar nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat (§ 1591 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ob diese "offenbare Unmöglichkeit" hier deshalb zu bejahen wäre, weil - wie der Kläger vorträgt - die Eheleute ~~W.~~ schon mehrere Jahre vor seiner Geburt nicht mehr geschlechtliche Beziehungen zueinander gehabt haben, ist nicht zu prüfen. Die Unehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes kann nämlich nach § 1593 BGB nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist. Im vorliegenden Fall ist nicht streitig, daß die Ehelichkeit des Klägers innerhalb der gesetzlichen Fristen weder durch den nach § 1594 BGB alter und neuer Fassung berechtigten Richard Würz noch durch den bis zum Inkrafttreten des Familienrechts-Änderungsgesetzes nach § 1595 a BGB hierzu berechtigten Staatsanwalt noch aufgrund der - durch das Familienrechts-Änderungsgesetz neu eingefügten - §§ 1596, 1598 BGB durch den Kläger selbst angefochten worden ist. Damit kann die Unehelichkeit von niemanden - also auch nicht von dem Kläger selbst - und unter keinem an den familienrechtlichen Status des Kindes anknüpfenden rechtlichen Gesichtspunkt mehr "geltend gemacht" werden. Da der Waisenrentenanspruch des Kindes nach den §§ 44, 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 AVG an den familienrechtlichen Status des Kindes als eines ehelichen Kindes oder als eines unehelichen Kindes eines männlichen Versicherten anknüpft, steht dem "scheinehelichen" Kind zwar, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei dem

- 8 -



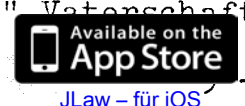
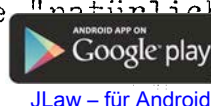
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 8 -

"Scheinvater" vorliegen, nach dessen Tod der Waisenrentenanspruch nach den §§ 44, 39 Abs. 2 Nr. 1 AVG gegen den Scheinvater, nicht ~~nach dem Tode~~ nach dem Tode des außerehelichen Erzeugers ein Anspruch gegen diesen nach den §§ 44, 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG zu (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III S. 690 o; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Erl. Nr. 3 zu § 1262 RVO; Eicher-Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 1262 Anm. 9; vgl. auch die frühere Rechtsprechung des RVA in Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 22, 423; Bd. 48, 204).

Diese Auffassung steht nicht in Widerspruch mit der "institutionellen Zweckbestimmung" der Waisenrente. Wie in dem Beschluß des Großen Senats (BSG 12, 147) dargelegt ist, erfordert es die Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente, daß ihre Gewährung von der Frage der Unterhaltsberechtigung des Kindes gegenüber dem Versicherten abhängig gemacht wird. Bei ehelichen Kindern wird der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater durch die bürgerlich-rechtliche, auf Ehelichkeit gegründete Verwandtschaft ausgelöst; dieses bürgerlich-rechtliche Verwandtschaftsverhältnis ist auch dann entscheidend, wenn ihm nicht - wie in der Regel - "natürliche Verwandtschaft" zugrunde liegt; insoweit ist innerhalb der insbesondere durch § 1593 BGB gezogenen Grenzen dem Rechtsschein gegenüber der auf dem Blutsband beruhenden "natürlichen Verwandtschaft" der Vorrang eingeräumt (BSG aaO). Der Unterhaltsanspruch des schein ehelichen Kindes gegenüber seinem "gesetzlichen" Vater wird aber durch den Tod des außerehelichen Erzeugers nicht berührt, es bedarf daher auch nicht eines "Ersatzes" durch die Gewährung von Waisenrente aus der Versicherung des außerehelichen Erzeugers nach dessen Tode. Hieran ändert sich auch nichts, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein außerehelicher Erzeuger die "natürliche" Vaterschaft in



- 9 -

notarieller Urkunde anerkannt und sich zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat, solange die Ehelichkeit des Kindes von keinem hierzu Berechtigten angefochten worden ist. Unbeschadet der nicht unbestrittenen Frage, ob bei einem (schein-)ehelichen Kind eine Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft durch den Erzeuger nach § 1718 BGB vor rechtskräftiger Anfechtung der Ehelichkeit überhaupt zulässig und wirksam ist (vgl. hierzu - ablehnend - Palandt/Lauterbach, BGB, 26. Aufl., Anm. 1 zu § 1593 BGB RGR-Kommentar, 10./11. Aufl. 1964, Anm. 1 zu § 1718 BGB und Staudinger, Kommentar zum BGB, 10./11. Aufl. 1966, Anm. II 2 zu § 1718 BGB, je mit weiteren Hinweisen), würde durch eine solche Anerkennung jedenfalls nicht der Personenstand des Kindes als eines nach § 1591 BGB ehelichen Kindes berührt, das Kind würde damit nicht ein "uneheliches Kind" dessen, der die Vaterschaft "anerkannt" hat. Dieser Ansicht ist auch Guggemos, NJW 1964, 21 f, der die Zulässigkeit der Berücksichtigung der "unbestrittenen wahren Tatsachen der außerehelichen Erzeugerschaft außerhalb des Anfechtungsprozesses" bejaht, wenn "damit eine andere Rechtsfolge als die radikale Änderung des Personenstandes der Ehelichkeit" angestrebt werde (vgl. auch RGR-Kommentar, 10./11. Aufl. 1964, Anm. 5 zu § 1593 BGB). § 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG knüpft aber nicht an die Tatsache der blutmäßigen Abstammung, sondern an die Rechtsstellung des Kindes als eines "unehelichen" an, ebenso wie § 39 Abs. 2 Nr. 1 AVG für den Begriff des "ehelichen" Kindes allein an den bürgerlich-rechtlichen Verwandtschaftsbegriff anknüpft. Wenn in Vorschriften des privaten oder öffentlichen Rechts familienrechtliche Bindungen gesetzliches Tatbestandsmerkmal sind, so kann nicht zwischen Bindungen "blutmäßiger" Natur und solchen Bindungen, die auf der Grundlage von Fiktionen und Vermutungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ohne weitere Prüfung einer tatsächlich bestehenden "blutsmäßigen Beziehung" gesetzlich angeordnet sind, unterschieden werden (vgl. das zitierte Urteil des BVerwG vom 29. Februar 1968, NJW 68, 1645). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 23. Oktober 1958 (BSG 8, 193); soweit dort gesagt ist, der Anspruch auf Waisenrente nach § 1258 Abs. 2 Nr. 5 RVO aF setze "die Feststellung der blutsmäßigen Vaterschaft" voraus, hat es sich allein um die Abgrenzung der "Zahlvaterschaft" für ein uneheliches Kind nach § 1717 BGB gegenüber der "blutsmäßigen" Vaterschaft gehandelt, nicht aber um die hier zu entscheidende Frage, ob ein Kind überhaupt ein "uneheliches" Kind im Sinn von § 1258 Abs. 2 Nr. 5 RVO aF und damit auch im Sinne von § 1262 Abs. 2 Nr. 5 RVO nF, § 39 Abs. 2 Nr. 5 AVG nF ist.

Es trifft zwar zu, daß § 1593 BGB sich für das Kind nachteilig auswirken kann, wenn etwa der Scheinvater zur Unterhaltsleistung außerstande ist, während der "blutsmäßige" außereheliche Vater Unterhalt gewähren kann, oder wenn - wie hier - der Scheinvater nicht rentenversichert ist, nach seinem Tode also ein Waisenrentenanspruch des Kindes nicht in Betracht kommt, während der "blutsmäßige" Vater rentenversichert gewesen ist. Demgegenüber ist aber zu bedenken, daß ein außerehelicher Erzeuger auch dann, wenn eine "Anerkennung" der Vaterschaft von der rechtskräftigen Anfechtung der Ehelichkeit unwirksam wäre, durch ein bürgerlich-rechtliches Schuldanerkenntnis einen Unterhaltsanspruch des Kindes begründen und die vermögensrechtliche Stellung des Kindes damit sicherstellen oder doch verbessern kann, daß es jedoch für den Waisenrentenanspruch nach §§ 44,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

39 Abs. 2 Nr. 5 AVG nicht genügt, daß die Unterhaltspflicht eines männlichen Versicherten für ein Kind festgestellt ist, sondern daß es sich stets um ein im Rechtssinn "uneheliches" Kind dieses Versicherten handeln muß. Billigkeitserwägungen läßt die eindeutige gesetzliche Regelung nicht zu. Es könnte im übrigen auch nicht als "billig" angesehen werden, daß dem unehelichen Kind ein "Wahlrecht" dahin eingeräumt würde, ob es - je nach der wirtschaftlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Stellung des Vaters und des außerehelichen Erzeugers - einen Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht bzw. einen Waisenrentenanspruch aus der Sozialversicherung entweder gegenüber dem Scheinvater oder gegenüber dem Erzeuger oder möglicherweise gegenüber beiden geltend machen will. Schließlich ist einem schein-ehelichen Kind aber auch mit dem Inkrafttreten des Familienrechts-Änderungsgesetzes vom 11. August 1961 durch den neuen § 1596 BGB das Recht eingeräumt worden, bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen selbst seine Ehelichkeit anzufechten; von diesem Recht kann das Kind gerade auch dann Gebrauch machen, wenn sein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen den Scheinvater weniger weit geht als der Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater nach § 1708 BGB. Im vorliegenden Fall wäre die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1596 Abs. 1 Nr. 2 BGB möglich gewesen, weil die Ehe der Eheleute Würz geschieden ist. Diese Anfechtung hätte jedoch hier nach § 1596 Abs. 2 BGB nur bis 31. Dezember 1963 (binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten - 1. Januar 1962 - der Vorschrift) bzw. nach § 1598 BGB noch binnen weiterer zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit des Klägers erfolgen können. Da sowohl der gesetzliche Vertreter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

des Klägers als auch der Kläger selbst diese Fristen haben verstreichen lassen, obwohl der Rechtsstreit über die Gewährung von Waisenrente nach dem außer-ehelichen Vater des Klägers bereits rechtshängig gewesen ist, so läßt dies nur den Schluß zu, daß für den früheren gesetzlichen Vertreter des Klägers und für den Kläger selbst Gründe bestanden haben, die Stellung des Klägers als eines ehelichen Kindes der früheren Eheleute Würz nicht zu beseitigen. Dann kann aber auch von einer unbilligen "Benachteiligung" des Klägers durch diese Rechtsstellung keine Rede sein.

Die von dem erkennenden Senat für zutreffend gehaltene Auffassung verstößt auch entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen Vorschriften des GG. Art. 3 Abs. 3 GG kann schon deshalb nicht verletzt sein, weil die hier vertretene Auffassung nicht zu einer Benachteiligung des Klägers "wegen seiner (außer-ehelichen) Abstammung" führt, sondern zu seiner Gleichstellung mit einem ehelichen Kind. Art. 6 Abs. 5 GG wird schon deshalb nicht berührt, weil diese Vorschrift zwar den Auftrag an die Gesetzgebung enthält, den unehelichen Kindern die gleiche Stellung zu verschaffen wie den ehelichen Kindern, der Kläger aber als im Rechtssinn "eheliches Kind" schon begrifflich nicht zu dem Personenkreis gehört, auf den sich Art. 6 Abs. 5 GG bezieht.

Der Hinweis des Klägers auf Art. 3 § 2 AnVNG ist nicht verständlich. Für den vorliegenden Fall könnte diese Vorschrift nur besagen, daß in dem Inkrafttreten des AnVNG - und damit des nunmehrigen § 39 Abs. 2 AVG - die bisherige "gleichlautende" Vorschrift des § 1258 Abs. 2 Nr. 1 RVO aF iVm § 28 Abs. 5 AVG aF für die Rentenberechtigung der "ehelichen Kinder" und die teilweise gegenüber der Neufassung engere (früher fehlten die Worte "oder dem natürlichen Vater")



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos und
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[Mobile App](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 13 -

Abs. 2 Nr. 5 RVO aF iVm § 28 Abs. 5 AVG aF für die Rentenberechtigung der "unehelichen Kinder" außer Kraft getreten sind. Hinsichtlich der für die Waisenrentenberechtigung maßgebenden Begriffe des "ehelichen" und des "unehelichen" Kindes hat das AnVNG keine Änderung gebracht (vgl. die Amtliche Begründung, BT-Drucks. II/2437 S. 75 zu § 1266 RVO des Gesetzesentwurfs). Daß durch Art. 3 § 2 AnVNG nicht Vorschriften des GG berührt sein könnten, bedarf keiner weiteren Begründung.

Das LSG hat daher zu Recht einen Waisenrentenanspruch des Klägers aus der Versicherung des H_e A_{_____} verneint. Die Revision des Klägers ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

